



zum Verbot von Heizungsanlagen im Neubau mit fossilen flüssigen, fossilen festen Brennstoffen und fossilem Flüssiggas auf Basis der bundesrechtlichen und landesrechtlichen Bestimmungen

1. Einleitung

Auf bundes- und landesrechtlicher Ebene wurden gesetzliche Regelungen bei der Neuerrichtung bzw. bei Nutzungsänderungen von Gebäuden hinsichtlich des Einbaues von Heizungsanlagen bzw. Zentralheizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen getroffen.

Nachstehend werden die wichtigsten Paragraphen der jeweiligen Gesetze (Auszug) angeführt. In der Zusammenfassung werden die entsprechenden Schlüsse gezogen.

2. Gesetzliche Regelung Bund

Anmerkung: Das Ölkesselbauverbotsgesetz – ÖKEVG 2019 ist eine Verfassungsbestimmung

Bundesgesetz über die Unzulässigkeit der Aufstellung und des Einbaus von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen für flüssige fossile oder für feste fossile Brennstoffe in Neubauten (Ölkesselbauverbotsgesetz – ÖKEVG 2019)

§ 1.

(Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt.

§ 2.

Die Aufstellung und der Einbau von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen für flüssige fossile oder für feste fossile Brennstoffe in neu errichteten Gebäuden sind unzulässig. Dies ist in den Verfahren, die derartige Anlagen zum Gegenstand haben umzusetzen. Die Regelung findet auf am 31. Dezember 2019 bereits anhängige Verfahren keine Anwendung.

§ 3.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Link: [BGBl. I Nr. 6/2020](#)

3. Gesetzliche Regelung Land Steiermark

Gesetz vom 9. Juni 2020, mit dem das Steiermärkische Baugesetz geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 11/2020, wird wie folgt geändert:

§ 80

(5a) Bei Neubauten sowie bei Gebäuden, die durch Nutzungsänderung konditioniert werden, ist die Neuerrichtung von Feuerungsanlagen für flüssige fossile und feste fossile Brennstoffe sowie für fossiles Flüssiggas unzulässig.

§ 118a

(3) Dieses Gesetz wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17. 9. 2015, S 1 notifiziert (Notifikationsnummer 2019/603/A).

§ 120a

(25) In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 71/2020, tritt § 80 Abs. 5a und § 118a Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 7. August 2020 in Kraft.

Link: [LGBl. Nr. 71/2020](#)

4. Zusammenfassung

Seit **1. Jänner 2020** ist bei **neu errichteten Gebäuden** die Aufstellung und der Einbau von Heizkesseln von **Zentralheizungsanlagen** für flüssige fossile und für feste fossile Brennstoffe verboten. Die gilt nicht für Verfahren die am 31.12.2019 anhängig waren.

Mit **7. August 2020** wurde in der Steiermark das Verbot vom Einbau von Feuerungsanlagen¹ gem. § 4 Z 26 des Stmk. Baugesetzes auch um **fossiles Flüssiggas** erweitert und gilt nicht nur **bei Neubauten** sondern **auch für Gebäude, welche durch Nutzungsänderungen konditioniert**² werden.

Somit dürfen in der Steiermark seit **1. Jänner bzw. 7. August 2020** bei Neubauten und bei Gebäuden, welche durch Nutzungsänderungen konditioniert werden, **keine Zentralheizungsanlagen** oder **Einzelöfen** für flüssige fossile oder feste fossile Brennstoffe sowie für fossiles Flüssiggas errichtet werden.

	Neubauten (neu errichtete Gebäude)	Gebäude, die durch Nutzungsänderung konditioniert² werden
flüssige fossile Brennstoffe (z.B. Heizöl)	ab 1. Jänner 2020 verboten	ab 7. August 2020 verboten
feste fossile Brennstoffe (z.B. Kohle, Koks etc.)	ab 1. Jänner 2020 verboten	ab 7. August 2020 verboten
fossiles Flüssiggas (z.B. Propan, Butan)	ab 7. August 2020 verboten	ab 7. August 2020 verboten

¹ **Feuerungsanlagen:** technische Einrichtungen, in denen zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung Brennstoffe verbrannt und deren Abgase ins Freie abgeleitet werden, einschließlich allfälliger Verbindungsstücke und angeschlossener oder nachgeschalteter Abgasreinigungsanlagen;

² **Gebäude, konditionierte:** Gebäude, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie beheizt, gekühlt, be- und entlüftet oder befeuchtet wird; als konditionierte Gebäude können Gebäude als Ganzes oder Teile eines Gebäudes, die als eigene Nutzungseinheiten konzipiert oder umgebaut wurden, bezeichnet werden.